Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 34

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 34

Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Mai 1919.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt betreffend; die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend:

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1919.)

Die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt betreffend.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1912, die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 467 ff.) wird wie folgt geändert:

In § 2 ist in Zeile 1 anstatt „fünf" „vier" zu setzen und sind die Worte: „E. Die Rechnungsabteilung" zu streichen.

In § 10 Absatz 2 sind die Worte: „e. Die Maschinen- und Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz" zu streichen.

Der § 11 erhält folgenden Zusatz: „Zum Geschäftskreis der Betriebsinspektion Konstanz gehört außerdem der nichttechnische Dienst der Bodenseedampfschiffahrt."

Der § 13 erhält folgenden Zusatz: „Zum Geschäftskreis der Maschineninspektion Konstanz gehört außerdem der gesamte technische Dienst der Bodenseedampfschiffahrt."

Der § 14 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Geschäftskreis der Werkstätteinspektionen umfaßt den Betrieb der Werkstätten und sonstigen Nebenanlagen, soweit er nicht den Maschineninspektionen übertragen ist (§ 13), und den ihnen zugewiesenen elektrotechnischen und Magazinsdienst."

In § 17 sind zu streichen die Worte:

„f. Die elektrotechnischen Ämter" und

„h. Das Dampfschiffahrtsamt Konstanz".

Der Buchstabe „g" wird „f".

Der § 18 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz: „Das Güteramt Konstanz besorgt auch den

7.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gesamten nichttechnischen Dienst der Bodenseedampfschiffahrt (Betriebs-, Verkehrs-, Abfertigungs-, Kassen- und Telegraphendienst)."

Der § 22 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Werkstätteämter besorgen den Dienst der ihnen zugewiesenen Werkstätten und sonstigen Nebenanlagen, sowie den ihnen zugewiesenen elektrotechnischen und Magazinsdienst. Sie sind der Generaldirektion der Staatseisenbahnen unmittelbar unterstellt."

Die §§ 15, 23 und 25 sind zu streichen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1919.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1919.)

Die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend.

Das Staatsministerium verordnet in Ergänzung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 545), auf Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern im Namen des badischen Volkes, was folgt:

1. Die von der Zentralstelle zur Bekämpfung des Schleichhandels in Karlsruhe angestellten Fahnder werden zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 Gerichtsverfassungsgesetz erklärt.

2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Mai 1919.

Das Staatsministerium.
Geiß.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg